

Brüssel, den 11. März 2004

Europäische Kommission begrüßt Einigung zur Reaktion auf unlauteren Wettbewerb seitens subventionierter Fluggesellschaften aus Drittstaaten

Das Europäische Parlament billigte heute die im Rat erzielte Einigung, wodurch zur Vorbeugung gegen unlauteren Wettbewerb durch subventionierte Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten eine bestehende Rechtslücke geschlossen wird. Eine neue Verordnung begegnet Subventionierung und unlauteren Preisbildungspraktiken von Wettbewerbern aus Drittstaaten, die durch Begünstigungen nichtkommerzieller Art von staatlicher Seite ermöglicht werden. Die für Verkehr und Energie zuständige Vizepräsidentin der Kommission, Loyola de Palacio, begrüßte diese Einigung nachdrücklich. „Diese Einigung ist von großer Bedeutung für die europäischen Luftverkehrsunternehmen, die dadurch künftig ihren Wettbewerbern insofern gleichgestellt werden, als das neue Instrument Reaktionen auf äußerst unfaire Praktiken erlaubt“, erklärte Frau de Palacio. „Die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union müssen sich genau an die Regeln halten, während Konkurrenten aus Drittstaaten auf internationalen Strecken nicht immer vergleichbaren Regelungen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Die neuen Regeln werden nach ihrer Verabschiedung die bestehende Rechtslücke schließen.“ Die neue Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung, die in den nächsten Wochen erfolgen dürfte, in Kraft.

Die Europäische Union hat auf dem Sektor der Luftverkehrsdienste im Gegensatz zum Warenverkehr bislang keine Handhabe gegen Verfälschungen des Wettbewerbs. Bilaterale Abkommen im Luftverkehrssektor umfassen in der Regel keine Bestimmungen zu unlauteren Praktiken, und es wurden noch keine multilateralen Regelungen vereinbart. Diese definitive Einigung ist ein Schritt hin zur endgültigen Verabschiedung einer Verordnung, die diese Rechtslücke schließt und der Gemeinschaft ein Instrument an die Hand gibt, mit dem sie künftig auf Beeinträchtigungen des Handels reagieren kann.

Nach der vorgeschlagenen Verordnung können von subventionierten Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten Ausgleichsabgaben erhoben werden. Diese errechnen sich aus der Höhe der Beihilfen, die diesen Fluggesellschaften gewährt wurden, übersteigen jedoch nicht das notwendige Maß zum Ausgleich der von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft erlittenen Nachteile. Falls es sich bei den Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten um staatlich kontrollierte Gesellschaften handelt, können ferner Abgaben zum Ausgleich staatlicherseits gewährter Vorteile nichtkommerzieller Art, die unlautere Preisbildungspraktiken ermöglichen, auferlegt werden. Die einzelnen Fälle werden auf der Grundlage von Beschwerden untersucht, bei denen belegt wird, dass Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft geschädigt wurden.

Hintergrund:

Faire Handelsbedingungen im Luftverkehr

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über die Folgen der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten auf die Luftverkehrsbranche¹ betont hat, bestehen auf Gemeinschaftsebene derzeit keine Vereinbarungen über Maßnahmen zur Reaktion auf unfaire Preisbildung im Luftverkehr. Auf dem Gebiet der verarbeitenden Industrie hat die Gemeinschaft hingegen Rechtsinstrumente zur Reaktion auf Subventionen² angenommen. Auch in der Seeschifffahrt kann unlauteren Preisbildungspraktiken begegnet werden³.

Vorläufig bestehen im Rahmen der Welthandelsorganisation und des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen keine Vereinbarungen über Regeln zur Korrektur wettbewerbsverzerrender Auswirkungen von Subventionen im internationalen Luftverkehr, und es wurden keine Regeln bezüglich unlauterer Preisbildungspraktiken von Luftverkehrsgesellschaften unter staatlicher Kontrolle vereinbart. Daher erlauben die multilateralen Handelsinstrumente keinen angemessenen Schutz im Luftverkehrssektor.

Einige Drittstaaten haben jedoch Instrumente geschaffen, um dieser Situation zu begegnen. In den Vereinigten Staaten beispielsweise kann der Verkehrsminister seit dem Jahr 2000 Maßnahmen ergreifen, um Handlungen der Regierung eines Drittstaats oder einer anderen ausländischen Organisation, Luftfahrtunternehmen eingeschlossen, zu neutralisieren, falls diese als wettbewerbswidrige Praxis gegen ein Luftfahrtunternehmen angesehen werden (US Code § 41310).

Im Verordnungsentwurf vorgesehene Verfahren:

Die Anwendung der Verordnung erfolgt aufgrund der Beschwerde eines Vertreters der Luftverkehrsbranche (beispielsweise ein Luftfahrtunternehmen) oder auf Initiative der Europäischen Kommission. Im Anschluss an die Beschwerde veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im Amtsblatt und leitet eine Untersuchung ein. Eine gütliche Einigung mit dem betreffenden Drittstaat ist jederzeit möglich, zumal dieser vor der Fortsetzung der Untersuchung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Der erzielten Einigung zufolge behindert die Verordnung nicht die Anwendung der Bestimmungen luftverkehrsspezifischer Vereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten oder der Gemeinschaft und Drittstaaten.

Nach Abschluss der Untersuchung bestehen drei Möglichkeiten:

- Verhängung vorläufiger Maßnahmen für längstens sechs Monate;
- Verfahrenseinstellung ohne Maßnahmen in Ermangelung ausreichender Belege für eine Verbindung zwischen der Maßnahme des Drittstaats und dem von der Gemeinschaftsbranche erlittenen Schaden;
- Auferlegung endgültiger Maßnahmen. Diese können bei Vorliegen neuer Elemente revidiert werden.

¹ Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2001 über die Folgen der Attentate in den Vereinigten Staaten auf die Luftverkehrsbranche (KOM(2001) 574 endg.).

² Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288 vom 21.10.1997).

³ Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (ABl. L 378 vom 31.12.1986).

Die betreffenden Entscheidungen werden von der Kommission mit Unterstützung eines Beratenden Ausschusses getroffen, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der nach dem Ausschussverfahren arbeitet.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass vor dem Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen alle berührten Interessen umfassend zu würdigen sind, um festzustellen, ob diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gemeinschaftspolitik in ihrer Gesamtheit dem Interesse der Europäischen Union entsprechen.